

§ 3 SN-15146 (Sachsen) — Schutzzweck

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Rümpfwald“
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Schutzzweck ist :

1. die Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften, wie magere Ruderalfluren, Zwergstrauchheiden, Halbtrockenrasen, temporäre und permanente Stillgewässer, Verlandungszonen, Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang;
2. die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden, teils stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und die Vermeidung von Störungen, insbesondere der bedeutenden Vogelvorkommen von Wiesen- und Heckenbrütern;
3. die Erhaltung des im Raum Glauchau letzten großflächigen und reich strukturierten Offenlandlebensraumes sowie seine zielgemäße Pflege.

Zitiervorschlag: § 3 SN-15146 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei:
<https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15146/3>